

BGer 5A 176/2022 vom 11. März 2022

Bundesgericht, 2022-03-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_176_2022

FR: TF 5A 176/2022 du 11 mars 2022

IT: TF 5A 176/2022 del 11 marzo 2022

Regeste

Fürsorgerische Unterbringung | Familienrecht

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerdeführerin trat am 13. Januar 2022 freiwillig in die Psychiatrische Klinik U._____ ein. Nachdem sie die Klinik am selben Tag verlassen wollte, ordnete eine Notfallärztin die fürsorgerische Unterbringung der Beschwerdeführerin an. Am 18. Januar 2022 erhob die Beschwerdeführerin beim Bezirksgericht Zürich Beschwerde gegen die fürsorgerische Unterbringung. Am 25. Januar 2022 fand die Hauptverhandlung/Anhörung statt, an der der Gutachter das Gutachten erstattete und die Beschwerdeführerin sowie der zuständige Stationsarzt angehört wurden. Mit Urteil vom selben Tag wies das Bezirksgericht die Beschwerde ab. Dagegen erhob die Beschwerdeführerin am 26. Januar 2022 (Poststempel) Beschwerde beim Obergericht des Kantons Zürich. Mit Urteil vom 8. Februar 2022 wies das Obergericht die Beschwerde ab. Am 9. März 2022 hat die Beschwerdeführerin Beschwerde an das Bundesgericht erhoben.

E. 2

Die Beschwerde an das Bundesgericht hat eine Begründung zu enthalten (Art. 42 Abs. 2 BGG), in der in gezielter Auseinandersetzung mit den für das Ergebnis des angefochtenen Entscheides massgeblichen Erwägungen aufzuzeigen ist, welche Rechte bzw. Rechtsnormen die Vorinstanz verletzt haben soll (BGE 140 III 86 E. 2 S. 88 f.; 140 III 115 E. 2 S. 116).

E. 3

Die Beschwerde enthält einzig den Satz, dass gegen das Urteil Rekurs eingelegt werde. Mit den eingehenden Erwägungen des Obergerichts (Vorliegen einer psychischen Störung, Behandlungsbedürftigkeit, Verhältnismässigkeit der stationären Massnahme, Geeignetheit der Klinik) setzt sich die Beschwerdeführerin jedoch nicht auseinander. Die Beschwerde enthält offensichtlich keine hinreichende Begründung. Auf sie ist im vereinfachten Verfahren durch das präsidierende Mitglied der Abteilung nicht einzutreten (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 4

Auf die Erhebung von Gerichtskosten ist zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG). Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.